34. Windenergietage in Linstow - 10. November 2026
Forum 28A - 18:30 - 19:00 Uhr

Bauverbot wegen Kranich, Rohrweihe & Co? – Was tun?

- zu OVG Berlin-Brandenburg und Lösungsmöglichkeiten -

Dr. Michael Rolshoven

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

tettau Partnerschaft

Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin
www.tettaupartners.de

Das anwaltliche Team der tettau Partnerschaft

Entschieden für Erneuerbare!



Philipp v. Tettau



Marion Westphal-Hansen



Dr. Michael Rolshoven



Dominik Hanus



Anja Purwins



Lasse Kieft



Tamara Scherer



Dr. Max Malchow



Katharina zu Solms-Laubach



Sophie Adami

Die drei Säulen unserer Tätigkeit

Planungs- und Genehmigungs-recht

Regional- und Bauleitpläne

Naturschutz

Genehmigungs-verfahren

Verwaltungs-prozesse

Vertrags- und Immobilienrecht Energierecht

Nutzungsverträge / Dingliche Sicherung

Hersteller- und sonstige Spezialverträge

Energierecht

Zivilprozesse

Transaktionen Strukturierungen

SPAs

Projektkaufver-träge

GU- und GÜ-Verträge

Kooperationen

Due Diligences

Gesellschafts-strukturierungen

Gliederung

I. Fall 1: Kranich nach Genehmigung am WEA-Standort (Baustelle)

II. Fall 2: Nebenbestimmung: Bauverbot wegen Kranich, Rohrweihe etc.

III. Einordnung und Lösungsansätze

I.
Kranich nachträglich in / an der Baustelle

Betreff: 1 WKA … Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Sehr geehrte …,

wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem Landesamt für Umwelt Brandenburg, N1 (n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für jeden Genehmigungsinhaber.

Durch einen ortsansässigen Ornithologen wurde uns mitgeteilt, dass im kleinen Schilfbereich westlich der im Bau befindlichen Anlage dieses Jahr ein Kranichbrutpaar und ein Rohrweihenbrutpaar sich befindet. Der Abstand zur WKA beträgt ca. 150 m, … Aufgrund der artspezifischen Störwirkung von 300 m bei der Rohrweihe bzw. 500 m beim Kranich ist eine Betroffenheit des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Punkt 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz anzunehmen.

Der Genehmigungsinhaber hat ein Konzept zum weiteren Vorgehen vorzulegen. Bis zur Entscheidung über das Konzept des Genehmigungsinhabers ist die Fortsetzung der Bautätigkeit einzustellen.

Ich bitte um unverzügliche Vorlage eines Konzeptes.

Mit freundlichen Grüßen

M…

Fall 1: Nachträgliche Ansiedlung

Mehrfach fehlerhaft:

- Maßgeblich: Sach- und Rechtslage bei Genehmigungserteilung
- Deshalb: Baustopp als sog. nachträgliche Anordnung, § 17 BImSchG (-)
- Rechtsgrundlage für Baustopp allenfalls § 2 Abs. 3 BNatSchG („nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen“)

LAND
BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Artenschutzrechtliche Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf baubedingte Beeinträchtigungen der Arten Kranich und Rohrweihe im Zuge der Errichtung zweier WEA in [redacted])

Sehr geehrter Frau [redacted],

für die Errichtung der WEA [redacted]
LfU vor:

- [redacted]1: Bescheid Nr. [redacted]
- [redacted]3: Bescheid Nr. [redacted]

Im Februar 2026 wurde mit dem [redacted]
thologen wurde dem LfU mitgeteil[redacted]
Anlagen jeweils ein Brutpaar der[redacted]
Kranichs konnte durch einen von[redacted]

Das LfU hat Sie per Mail vom 1[redacted]
Konzeptes aufgefordert und bis z[redacted]
arbeiten verlangt.

I. Entscheidung

In obiger Angelegenheit ergeht daher folgende Entscheidung:

1. Zum Schutz der im Schilfgürtel vorkommenden Brutvögel darf mit dem Bau des Turms der beiden [redacted] und [redacted] (Hochbauarbeiten inkl. Aufstellung Kran) erst begonnen werden, wenn die Brutphase beendet wurde und die Jungtiere in der Lage sind Störungen auszuweichen. Davon ist frühestens Anfang Juni auszugehen (Schlupftermin Mitte Mai).
2. Erst nach Prüfung und entsprechender Freigabe durch das LfU (Referat N1) können die weiteren Hochbauarbeiten bzw. Kranarbeiten durchgeführt werden. Dem LfU ist dazu Ende Mai ein Bericht zur aktuellen Situation zu übermitteln (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).
3. Die übrigen Bauarbeiten an den WEA [redacted] haben entsprechend der Festlegungen im „Kurzprotokoll - Kranichvorkommen [redacted]“ vom 27.04.2026 zu erfolgen.

➢ Bewertung, Lösungsansätze, Behördenpraxis

- Aufforderung der Behörde: „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sind dem LfU sofort anzuzeigen,
  → Rechtsgrundlage?
- Verletzung des Störungsverbots: „lokale Population“ betroffen?
  → bei Kranich zweifelhaft
- Verletzung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?
  → kein unmittelbares Einwirken auf Brutstätte (siehe Fall 2, a. A. OVG BlnBbg., dazu unten)
- Baustopp?: § 2 Abs. 3 BNatSchG setzt Ermessen voraus

  → zumindest bei nachträglicher Ansiedlung sehr **zweifelhaft,**
  siehe: OVG Greifswald, Beschluss v. 26.06.2024 – 5 KM 193/24 u.a., bestätigt; **OVG Greifswald, Urteil v. 06.07.2026 - 5 K 228/23 OVG [Urteilsgründe stehen aus]**
- **Einvernehmliche Regelung mit Behörde naheliegend, vielfach möglich!**

II.
Nebenbestimmung: Bauverbot wegen Kranich, Rohrweihe etc.

Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte

11.5 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen an der WKA [redacted] inklusive Zuwegungen sind ausschließlich im Zeitraum vom 15.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.

Amphibien

Nebenbestimmung (mit Drittwiderspruch)

in obiger Angelegenheit ergehen folgende

Entscheidungen

I.
Tenor

1. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung IV. 11[redacted] (Bauzeitenregelung) des Genehmigungsbescheides [redacted] vom [redacted] 2024 wird hiermit angeordnet.

2. Für den Fall, dass Sie entgegen der Nebenbestimmung IV.11.6 des Genehmigungsbescheides Nr. [redacted] vom [redacted] 2024 bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen an den WEA [redacted] inklusive der Zuwegungen außerhalb des Zeitraums vom 15. September eines Jahres bis 31. Januar des Folgejahres vornehmen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 € angedroht.

Verfügung der Behörde

Fall 2: Baubeschränkung in Nebenbestimmung

Gericht urteilt

Windrad-Bau in der Uckermark wegen Kranichen gestoppt



Die Kraniche haben Vorrang. Ein Gericht hat geurteilt, dass Windräder in der Uckermark während der Brutzeit der Vögel nicht gebaut werden dürfen.

11

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 17.06.2026 – 7 A 41/25 (WEA-Bau, Kranich, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- **Worum geht es?**
  - Repowering von 3 x (alte) AN Bonus (GH 110 m) zu: 2 x Nordex N 149 (GH 138 m)
  - FNP 2018, Genehmigung nach § 6 WindBG
  - Kranich in ca. 370 m bzw. 480 m Entfernung
  - Bestands-WEA in der Nähe (in 190 m, 230 m und 430 m Entfernung)
  - Nebenbestimmung (NB): vom **16.9. bis 31.1. d. J. (ca. 9,5 Monate Bauverbot)** – selbst ähnlich beantragt

  → Klage gegen Nebenbestimmung

➢ Die Entscheidung?

Klage zurückgewiesen: **Bauzeitenbeschränkung rechtmäßig**. Begründung:

- Hier: „Modifizierte Artenschutzprüfung“ nach § 6 WindBG
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot):
  - Kein körperliches Einwirken erforderlich (a.A. OVG Lüneburg)
  - Maßgeblich ist allein, ob die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verloren geht oder sich verschlechtert.
- Konsequenz: Eine Fortpflanzungsstätte kann auch dann im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beschädigt werden, wenn sie physisch vollständig erhalten bleibt, aber durch baubedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) ihre ökologische Funktion verliert oder diese beeinträchtigt wird.

- Keine standardisierte Prüfung, nur Vertretbarkeitskontrolle durch OVG:
  - Zwar § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BbgNatSchAG: 300-m-Schutzbereich
  - Zwar: 400 m würden fachlich diskutiert.
  - Nach AGW-Erlass, ebenso aus dem Helgoländer Papier (2015) sowie den Leitfäden M-V und NRW aber 500 Meter als Einwirkungsbereich „vertretbar“
- Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 BNatSchG:

„… nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population in ihrer Gesamtheit hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden“

- Es müssen also beispielsweise dem betroffenen Brutpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitliche Unterbrechung bereitgestellt werden.

- Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:
  - Anwendbarkeit bei § 6 WindBG „dürfte ausscheiden“.
  - Zudem: Kein Ausnahmegrund; § 2 EEG begründet „kein absolutes Primat“.
  - Zudem: § 45 Abs. 7 BNatSchG betrifft nicht die Errichtung („im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen“).
- Verhältnismäßigkeit:
  - Niststättenerlass sehe Betroffenheit von Anfang Februar bis Ende Oktober, und zwar nicht nur bei besonders störenden Arbeiten
  - Problem: Trockenheit und Wassermangel begünstigten den Zugriff von Prädatoren auf die Nester.
  - Bau der WEA dauert ein Jahr; hier 13,5 Monate möglich, zudem Verlängerungsantrag denkbar.
  - Kein Ermessen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 („Kompetenz-Kann“).

III.
Einordnung und Lösungsansätze

➢ **Positiv: Klagemöglichkeit, auch wenn Bauzeitenregelung selbst beantragt wurde:**

Zitat aus OVG BlnBbg, a.a.O.:

Der Klägerin fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis … Zwar hat die Klägerin … selbst eine Bauzeitenregelung und zwei Varianten einer Abregelung zum Fledermausschutz vorgeschlagen (Maßnahmen VAFB1 und VAFB3). **Gleichwohl kann die Klägerin verlangen, nur mit erforderlichen Nebenbestimmungen belegt zu werden**. Unabhängig vom Inhalt des Genehmigungsantrags darf der Beklagte keine Nebenbestimmungen festsetzen, die nicht erforderlich sind. Umgekehrt muss er sie im Fall der Erforderlichkeit auch ohne einen dahin gehenden Antrag festsetzen (vgl. Senatsurteil vom 4. März 2025 - OVG 7 A 44/24 - Rn. 36). …

→ Widerspruch auch möglich, wenn Bauverbot im LBP selbst enthalten ist!

→ Achtung: dennoch möglichst n i c h t selbst beantragen, Antragsunterlagen vor Einreichung prüfen!

➢ Zur Bewertung (OVG BlnBbg., a.a.O. und Kranichbrut)

- Fachlich wie rechtlich problematisch
  - Praktische Folgen: weitreichende Bauzeitenbeschränkungen drohen in vielen Fallen, zumal z.B. der Kranich heute eine weitverbreitete Art ist
  - Weite Auslegung des Zerstörungs- und Beschädigungsverbots – wo liegt die Grenze?
  - Enge Auslegung der Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 BNatSchG): immer CEF-Maßnahme erforderlich?
- Beurteilungsspielräume der Behörde - trotz BVerfG-Entscheidung aus 2018!
- BVerwG-Urteil zu Zerstörungsverbot und Substanzverletzung steht aus
- BWE / Politik: Drängen auf Standardisierung (Gutachter: Kranich hat eigentlich kein Problem …)

OVG Lüneburg, Urteil vom 01.12.2015 - 4 LC 156/14 (Abgrenzung Zerstörungs- und Störungsverbot, Saatkrähe)

Gegenauffassung zu OVG BlnBbg. (a.a.O.):

… Erforderlich ist jedenfalls, dass das geschützte Objekt, nämlich die **Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, selbst unmittelbar betroffen** ist (Louis, NuR 2009, 91, 94).

Mittelbare Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Lärm, der auf die Tiere einwirkt und dazu führt, dass diese ihre Lebensstätte verlassen, **genügen hingegen nicht**

(Louis, NuR 2009, 91, 94; Schütte/Gerbig in Schlacke, GK-BNatSchG, § 44 Rn. 22; Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG § 44 Rn. 18; OVG Koblenz, Urt. v. 14.10.2014 - 8 C 10233/14 -).

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 17.06.2026 (näher oben)

(1) Mit dem Beklagten sowie der inzwischen **wohl überwiegenden Ansicht** in der Rechtsprechung, der Literatur und der behördlichen Praxis geht der Senat davon aus, dass § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch solche Einwirkungen erfasst, die – wie z.B. **Lärm** – nicht die Substanz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verändern. Abzustellen ist allein darauf, ob die **ökologische Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte** verloren geht (Zerstörung) bzw. verschlechtert wird (Beschädigung). Dafür kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise das erfolgt (vgl. **OVG Münster,** Urteil vom 6.9.2024 - 22 D 106/23; …; …aus der Praxis der Bundesländer ferner: **Leitfaden** „Artenschutz in **Mecklenburg-Vorpommern** – …“; Leitfaden … **NRW** – Modul A: …

Die gegenteilige, unter anderem vom **OVG Lüneburg** im Urteil vom 01.12.2015 - 4 LC 156/14 - (juris Rn. 63 ff.) vertretene Auffassung überzeugt den- Seite 9 von 28 Senat nicht (für ein enges, auf unmittelbare Substanzbeeinträchtigungen beschränktes Verständnis von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aber z.B. auch schon **OVG Koblenz**, Urteil vom 14.10.2014 - 8 C 10233/14 - juris Rn. 68; ferner VG Aachen, Beschluss vom 2. September 2016 - 6 L 38/16 - juris Rn. 159 sowie aus der Literatur **Agatz**, Windenergie Handbuch, 19. Ausgabe März 2023, S. 262; Heugel, in: Lütkes/Ewer [Hrsg.], BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 44 Rn. 18; **offengelassen: BVerwG**, Urteil vom 6.11.2012 - 9 A 17.11 - juris Rn. 131). …

→ Beschädigungsverbot – keine Substanzverletzung mehr erforderlich?

→ BVerwG-Entscheidung steht aus

→ Auswirkungen auf sonstige Genehmigungspraxis? Standardisierung?

Lösungsansatz: sog. vorgezogene Ausgleichsmaßname

= sog. CEF-Maßnahme (measures to ensure continued ecological functionality - vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), Rechtsgrundlage ist **§ 44 Abs. 5 BNatSchG:**

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, … liegt ein Verstoß gegen

1. …
2. …
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 [Beschädigungs- und Zerstörungsverbot] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Beispiel aus WEA-Genehmigung:

2. Vor Beginn der ersten Baumaßnahme sind die Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung [redacted], Flur 6, Flurstück [redacted] 45/3, 52 und 53/1 durch die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Harburg als Untere Naturschutzbehörde zu sichern.

3. Die Herrichtung der Flächen in der Gemarkung [redacted], Flur 6, Flurstück 42/1, 43/1, 45/2, 45/3, 52 und 53/1 muss gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom September 2016 erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Anlage von zwei Blänken (30 m x 30 m, Tiefe: 1 m) auf dem Flurstücken 45/2 und 45/3, die Anlage von zwei Kleingewässern auf Flurstück 43/1 und die Aufweitungen an der Aue (mind. 10 m in die Fläche hinein) auf den Flurstücken 42/1, 45/2, 52 und 53/1.

4. Sämtliche in den Bedingungen 2 und 3 genannten Maßnahmen stellen CEF-Maßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG dar und müssen vor Beginn der ersten Baumaßnahme abschließend fertig gestellt sein. Die Maßnahmen sind dauerhaft umzusetzen

Wann ist CEF-Maßnahme umgesetzt:

- Wann muss CEF-Maßnahme umgesetzt sein? **Prognostisches Element**, d. h. bei Umsetzung des WEA-Vorhabens muss Ansiedlung (im Fallbeispiel) des Kranichs noch nicht erfolgt sein (OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.11.2016 - 12 ME 132/16 - Brachvogel):

„Zu verlangen ist von solchen Maßnahmen nämlich lediglich, dass die neu geschaffenen bzw. aufgewerteten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den eingriffsbetroffenen Individuen (**prognostisch**) mit **hoher Wahrscheinlichkeit** angenommen werden."

→ Anlage der Maßnahme erforderlich, Annahmemöglichkeit z.B. durch Kranich genügt

- Langjährige Praxis: Kranich, Rohrweihe …

- Einwände bleiben: Verhältnismäßigkeit!? Artenschutzrechtliche Notwendigkeit!?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Philipp v. Tettau	tettau@tettaupartners.de
Dr. Michael Rolshoven	rolshoven@tettaupartners.de
Marion Westphal-Hansen	westphal-hansen@tettaupartners.de
Dominik Hanus LL.M.	hanus@tettaupartners.de
Anja Purwins LL.M. EUR	purwins@tettaupartners.de
Katharina zu Solms-Laubach	solms-laubach@tettaupartners.de
Tamara Scherer, LL.M.	scherer@tettaupartners.de
Lasse Kieft	kieft@tettaupartners.de
Dr. Max Malchow	malchow@tettaupartners.de
Sophie Adami	adami@tettaupartners.de

Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin
Tel.: +49 - (0)30 - 23 59 30 00
www.tettaupartners.de